

## Häufig gestellte Fragen

**zum Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit zur Regelung des Besucherverkehrs in stationären Pflegeeinrichtungen sowie in Einrichtungen und Unterkünften für vergleichbar schutzbedürftige Menschen ab dem 16. März 2020**

und

**zum Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit für Regelungen des Besuchs und des Betretens sozialer Institutionen und weiterer kontaktvermeidender Maßnahmen ab dem 20. März 2020**

### A. Fragen in Bezug auf Einrichtungen und Angebote im Bereich der Pflege

1. *Dürfen Bewohnerinnen und Bewohner von vollstationären Pflegeeinrichtungen noch besucht werden?*

Mit Blick auf das besondere Schutzbedürfnis der Bewohnerinnen und Bewohner, die häufig älter als 60 Jahre sind und überdies zuweilen an Grunderkrankungen (z.B. Herzkreislauferkrankungen, Diabetes, Erkrankungen des Atmungssystems, der Leber und der Niere sowie Krebserkrankungen) leiden, sollen keine Besuche mehr stattfinden. Diese Maßnahme dient der Kontaktvermeidung und eines geringstmöglichen potentiellen Viruseintrages in die jeweilige Einrichtung. Im Ergebnis sollen in diesem Wege Infektionsketten schon außerhalb der Einrichtung abgebrochen werden.

**Ohne jede Ausnahme** dürfen solche Personen die Pflegeeinrichtung nicht betreten, die sich in den letzten 14 Tagen vor dem beabsichtigten Besuch in einem der vom Robert-Koch-Institut festgelegten Risikogebiete (siehe: [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Risikogebiete.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete.html)) aufgehalten haben. Die Einrichtungsträger werden angehalten, alle Personen, die die Einrichtung betreten möchten, diesbezüglich zu befragen.

2. *Dürfen generelle Besuchsausnahmeregelungen für Angehörige oder Bekannte getroffen werden (z.B. nur ein Angehöriger pro Tag für eine Stunde?)*

Nein, der entsprechende Erlass des zuständigen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit sieht solche generellen Ausnahmen nicht vor, da sie dem Ziel der Eindämmung des Corona-Virus SARS CoV 2 entgegenstehen.

3. *Gibt es Einzelausnahmen vom Besuchsverbot für Angehörige oder Bekannte?*

Ja, unter ganz engen und restriktiven Voraussetzungen können die Einrichtungsleitungen Einzelausnahmen zulassen.

Hier kommen in Betracht:

- Nahestehende Personen in solchen Situationen, in denen ein Besuch der pflegebedürftigen Person aufgrund gesundheitlicher Umstände keinen Aufschub duldet (z.B. Sterbebegleitung)
- Betreuung eines Kindes
- Personen, deren Zutritt aus beruflichen Gründen notwendig und unaufschiebbar ist (z.B. Arzt)
- Personen, die Versorgungs- und Betreuungstätigkeiten in der stationären Einrichtung übernommen haben (z.B. Hilfe bei der Nahrungsaufnahme der Pflegebedürftigen)

4. *Gibt es für andere Personen, die nicht zu Besuchszwecken die stationäre Einrichtung betreten möchten, Ausnahmeregelungen?*

Das Besuchsverbot umfasst auch Zusatzangebote von externen Vertragspartnern in den Einrichtungen (z.B. Ergotherapie, Podologie, Physiotherapie, Friseur etc.), soweit es sich nicht um unabdingbare und unaufschiebbare Leistungen handelt. Vor dem Hintergrund der Eindämmung der Pandemie sowie des Schutzes der Risikogruppen sind diese Ausnahmeregelungen sehr restriktiv durch die Einrichtungsleitungen zu treffen. Sie haben solche Maßnahmen zu installieren, die eine kontaktlose, jedenfalls aber eine stark kontaktreduzierte Leistungserbringung sicherstellen.

Denkbar sind insbesondere (und nicht abschließend):

- Externe Dienstleister, deren vertraglich geschuldete Leistung ausschließlich in den Räumlichkeiten der Einrichtungen erbracht werden kann und die notwendig sowie unaufschiebbar sind (z.B. Reinigung der Zimmer), es sei denn, sie haben sich innerhalb der vorangegangenen 14 Tage in einem der Risikogebiete aufgehalten
- Lieferanten, wobei die jeweilige Leistung vor der jeweiligen Einrichtung bzw. Unterkunft entgegenzunehmen ist, soweit dies faktisch und örtlich möglich ist

5. *Was gilt, wenn Dienstleistende lediglich Räumlichkeiten in der stationären Einrichtung gemietet hat und dabei sowohl die Bewohnerschaft als auch Dritte zur Kundschaft zählt (z.B. Friseurstudio)?*

Dienstleister mit eigenen Räumlichkeiten in den o. g. Einrichtungen, die auch reguläre Laufkundschaft o.ä. bedienen, haben jeden Zutritt in die Pflegeeinrichtungen durch ihre Räumlichkeiten zu unterbinden. Hiervon ist nicht der Zutritt von außen in die eigenen Räumlichkeiten umfasst.

6. *Darf die pflegebedürftige Person die Einrichtung verlassen, um ihre Angehörigen vor der außerhalb der Einrichtung zu treffen?*

Die Einschränkung des Besucherverkehrs stellt keine freiheitsentziehende Maßnahme dar, weswegen ein Verlassen der Einrichtung durch die Bewohnerin oder den Bewohner nicht abschließend verboten oder verhindert werden darf. Gleichwohl haben die Einrichtungsleitungen mit Blick auf das besondere Risiko für die ihr anvertrauten Menschen mit allen Nachdruck darauf hinzuwirken, dass die Bewohnerschaft die Einrichtung bestenfalls gar nicht verlässt.

7. *Welche Einschränkungen gelten darüber hinaus?*

Gruppenaktivitäten sind auf ein geringes Maß zu reduzieren. Soweit Gruppenaktivitäten stattfinden, ist auf kontaktvermeidende Maßnahmen zu achten. Gruppenaktivitäten mit externen Dritten sind untersagt.

8. *Für welche Pflegeeinrichtungen gelten diese Einschränkungen des Besucherverkehrs ebenfalls?*

Die Einschränkungen gelten auch für Einrichtungen der Kurzzeitpflege (§ 42 SGB XI). Sie gelten dann für Tages- und Nachpflegeeinrichtungen (§ 41 SGB XI), soweit diese eine Notfallbetreuung sicherzustellen haben

9. *Worauf sollen Einrichtungsleitungen derzeit insbesondere achten?*

Die derzeitige Situation aufgrund des Corona-Virus verlangt von den Einrichtungsleitungen ein äußerst verantwortungsvolles Handeln. Es sollen

- **alle** Besucherinnen bzw. Besucher sowie Dienstleister und Lieferanten, die ausnahmsweise die Einrichtung bzw. Unterkunft betreten dürfen, geprüft werden, ob sich diese in einem der Risikogebiete innerhalb der letzten 14 Tage vor dem beabsichtigten Besuch aufgehalten haben,
- eine Liste aller Besucherinnen und Besucher mit Namen, Anschrift und Telefonnummer zur Nachvollziehung möglicher Infektionsketten geführt werden,
- mögliche Ausnahmen lediglich unter **sehr engen und restriktiven** Voraussetzungen erteilt werden.

Darüber hinaus hat die Einrichtungsleitung mit Nachdruck darauf hinzuwirken, dass die Einrichtungen nur aufgrund besonderer oder unaufschiebbarer Umstände von den Bewohnerinnen und Bewohner verlassen werden.

10. *Welche Regelungen gelten für von Anbietern verantwortete ambulant betreute Wohngemeinschaften*

Auch diese sollen darauf hinwirken, einen möglichen Viruseintrag weitestgehend zu verhindern und jede mögliche Infektionskette rechtzeitig zu unterbrechen. Insofern gelten die Ausführungen zu den vorangegangenen Fragen.

11. *Was gilt hinsichtlich Tagespflegeeinrichtungen?*

Tagespflegeeinrichtungen (§ 41 SGB XI) dürfen von den pflegebedürftigen Menschen, die das Angebot der Tagespflegeeinrichtung nutzen, nicht mehr betreten werden.

Eine Ausnahme (Notbetreuung) ist nur unter sehr engen Voraussetzungen möglich. Voraussetzung für eine Notbetreuung einer Nutzerin bzw. eines Nutzers der Tagespflegeeinrichtung in den Räumlichkeiten der Tagespflegeeinrichtung ist, dass die Versorgung der pflegebedürftigen Personen ohne jeden Zweifel für die Zeit der üblichen Inanspruchnahme der Leistungen der Tagespflegeeinrichtung in der eigenen Häuslichkeit durch Angestellte der Tagespflegeeinrichtungen, Angehörige der pflegebedürftigen Person oder ambulante Pflegedienste nicht sichergestellt werden kann.

Soweit die Tagespflegeeinrichtung eine Notbetreuung anbietet, sind Aktivitäten der Tagespflegenutzerinnen bzw. –nutzer außerhalb der eigenen Räumlichkeiten der Tagespflege einzustellen, es sei denn, sie sind notwendig und unaufschiebbar (z.B. Arztbesuch).

12. *Darf ich noch Leistungen auf Grundlage der Unterstützungsangebotsverordnung (insb. ehrenamtliche Nachbarschaftshilfe) erbringen?*

Niedrigschwellige Unterstützungsleistungen (z. B. Helferkreise) und Leistungen im Rahmen der ehrenamtlichen Nachbarschaftshilfe sind untersagt, soweit sie nicht der Versorgung mit Speisen und Nahrungsmitteln oder sonstigen medizinischen oder pflegerelevanten Gegenständen dienen.

**B. Fragen in Bezug auf Unterkünfte und Angebote für Menschen mit Behinderungen**

1. *Wie sind die Besuchsregelungen für besondere Wohnformen (z. B. bisherige Wohnheime) und Wohngruppen, in denen Menschen mit Behinderungen leben*

Die Regelungen zu den vollstationären Pflegeeinrichtungen gelten ausdrücklich auch für Einrichtungen und Unterkünfte für vergleichbar schutzbedürftige Menschen. Zu den vergleichbar schutzbedürftigen Menschen zählen insbesondere Menschen mit Behinderungen. Insoweit gelten die Ausführungen zu den Fragen 1 bis 7 unter Gliederungspunkt A auch für Menschen mit Behinderungen, die z. B. in besonderen Wohnformen oder Wohngruppen wohnen.

2. *Sind die Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) weiter offen?*

In der Regel nein. Wenn die Betreuung der Menschen mit Behinderung auf andere Art sichergestellt ist, ist ihnen der Besuch und das Betreten von Werkstätten für behinderte Menschen untersagt. Das ist u. a. der Fall, wenn sie in einer betreuten Unterkunft, also z. B. in einer besonderen Wohnform, oder bei Erziehungsberechtigten oder ihren Eltern wohnen. Auch wenn sie allein oder in Wohngruppen wohnen und sich selbst versorgen können oder eine Betreuung erhalten, gilt das Betretungsverbot für die WfbM.

3. *Gibt es Ausnahmen vom Betretungsverbot für WfbM?*

Ja, unter sehr engen Voraussetzungen:

Das Betretungsverbot gilt zum einen nicht für die Menschen mit Behinderungen, für deren Wohl und Gesundheit der Besuch der oben genannten Institutionen als eine tagesstrukturierende Maßnahme unabdingbar ist. Auch Menschen, die aufgrund einer psychischen Behinderung oder Suchterkrankung notwendigerweise einer tagesstrukturierenden Betreuung in einer WfbM bedürfen, sind vom Betretungsverbot ausgenommen. Insoweit ist eine Notversorgung sicherzustellen,

Zum anderen gilt das Betretungsverbot nicht für systemrelevante Betriebsbereiche von WfbM. Dies sind z. B. Betriebsbereiche, die insbesondere auch in Bezug auf das Corona-Virus SARS-CoV-2 medizinische und pflegerelevante Unterstützungsarbeiten durchführen. Dazu zählen u. a. Wäschereien, Bereiche, die der Versorgung mit Speisen in medizinischen oder pflegerelevanten Einrichtungen dienen oder auch Bereiche, die Teile von Beatmungsgeräten herstellen.

In diesen Ausnahmefällen haben die Träger der WfbM möglichst kontaktvermeidende Maßnahmen, jedenfalls aber kontaktreduzierende Maßnahmen zu installieren.

4. *Gilt das Betretungsverbot nur für WfbM?*

Nein. Auch für weitere Leistungsbereiche der Eingliederungshilfe bestehen Betretungsverbote. Es gilt insoweit auch für Tagesfördergruppen an Werkstätten für behinderte Menschen und Tagesstätten für Menschen mit Behinderung. Auch in diesen Fällen ist Voraussetzung, dass die Betreuung auf andere Art sichergestellt ist. Insoweit wird auf die Antwort zu Frage 3 a) verwiesen.

5. *Was ist mit Leistungen der Frühförderung?*

Das Erbringen von Leistungen der Heilpädagogischen und Interdisziplinären Frühförderung ist untersagt, es sei denn, ihre Durchführung ist unabweisbar und unaufschiebbar. Auch hier gilt ein restriktives Vorgehen.

6. *Was gilt hinsichtlich Hilfsangeboten durch familienentlastende Dienste?*

Diese sind ausnahmslos untersagt.

7. *Welche Maßnahmen für Menschen mit Behinderungen sind noch ausnahmslos untersagt?*

Folgende Maßnahmen sind ohne jede Ausnahme untersagt:

- Tagesgruppenreisen
- Mehrtagesgruppenreisen
- Kreativzirkel
- sportliche Freizeitmaßnahmen
- Vortrags- und Informationsveranstaltungen einschließlich der Angehörigenarbeit

### **C. Fragen in Bezug auf Beratungsangebote**

1. *Werden die Beratungsstellen, die es für viele Themenbereiche des sozialen Bereichs in Mecklenburg-Vorpommern gibt, geschlossen?*

Nein, Beratungsstellen werden nicht geschlossen. Jedoch ist die direkte Beratung in stationären und mobilen Beratungsstellen des sozialen Bereichs grundsätzlich untersagt. Umfasst sind z. B. Beratungen der Pflegestützpunkte, die Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung, die allgemeine Sozialberatung, die Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung, die Migrationsberatung oder das Beratungsnetz bei häuslicher und sexualisierter Gewalt untersagt. Zulässig sind aber Beratungen im Wege des telefonischen, schriftlichen oder elektronischen Kontakts.

2. *Gilt das Verbot der direkten Beratung ausnahmslos?*

Nein. Ausgenommen sind Beratungen, die unter Anwesenheit aus unabweisbaren oder unaufschiebbaren Gründen vorzunehmen sind der beratenden und der beratungssuchenden Person in derselben Räumlichkeit durchzuführen sind. Dazu zählt z. B. die Schwangerschaftskonfliktberatung.

Aber auch in diesen Fällen sind möglichst kontaktvermeidende Maßnahmen, jedenfalls aber kontaktreduzierende Maßnahmen zu installieren.

### **D. Fragen in Bezug auf sonstige Angebote im sozialen Bereich**

*Was ist mit Leistungen nach § 67 SGB XII (Leistungen zur Überwindung sozialer Schwierigkeiten)?*

Bei Leistungen zur Überwindung sozialer Schwierigkeiten ist danach zu differenzieren, wie sie erbracht werden.

Untersagt sind der Besuch und das Betreten von Tagesstätten nach § 67 SGB XII. Das sind z. B. Tagesstätten für Menschen in Notsituationen). Eine Ausnahme gilt für die Menschen, für deren Wohl und Gesundheit der Besuch dieser Tagesstätten als eine tagesstrukturierende Maßnahme unabdingbar ist. Auch dabei ist restriktiv zu verfahren.

Ambulante Leistungen nach § 67 SGB XII, das sind z. B. Beratungen zur Überwindung sozialer Schwierigkeiten, sind nur durchzuführen, soweit ihre Durchführung unabweisbar und unaufschiebbar ist.

## **E. Sonstiges**

*Wie lange gelten die Regelungen der Erlasse?*

Die Regelungen gelten vorerst einschließlich 19. April 2020.